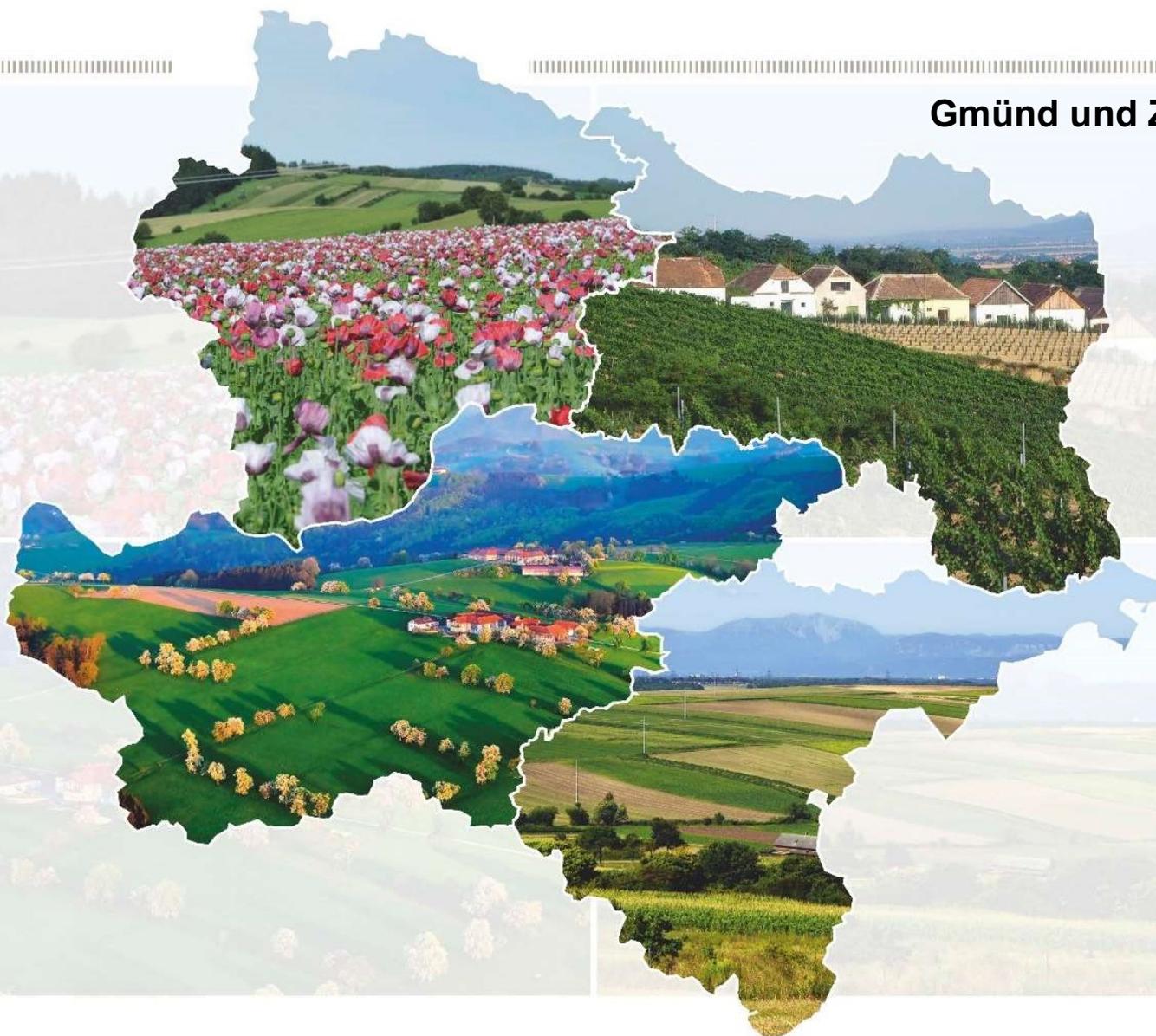


Gmünd und Zwettl



Nr. 2/2023

15. März 2023

- Neuanmeldung NAT - Flächen
- Gewässerrandstreifen - NAPV und GLÖZ 4
- Bodenuntersuchungsaktion
- Stromkostenzuschuss - Stufe 2
- Energieautarke Bauernhöfe

unterstützt durch

**Raiffeisen
Meine Bank**



NEUE VIELFALT

Nähe verbindet. Damals wie heute.
Unsere Niederösterreichische Versicherung.

100jahre.nv.at

Bürobetrieb Bezirksbauernkammer Gmünd

Das Büro der Bezirksbauernkammer Gmünd ist an folgenden Tagen geschlossen:

Freitag **19. Mai**; Donnerstag und Freitag **25. und 26. Mai**; Freitag **9. Juni**.

Wir bitten um Verständnis.

Neuanmeldung NAT - Flächen ab dem MFA 2024 bis Ende April

Bis spätestens 30. April besteht wieder die Möglichkeit, neue Flächen für die Kartierung und eventueller Teilnahme an der Naturschutzmaßnahme (NAT) ab 2024 anzumelden.

Das entsprechende Formular für die Anmeldung ist in der Bezirksbauernkammer erhältlich bzw. auch auf der Homepage der Landesregierung und der BBK Gmünd/Zwettl verfügbar. Telefonische Anmeldungen, formlose Schreiben od. erst ab Mai 2023 einlangende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!

Eine Anmeldung zur Kartierung ist für **Flächen folgender Schlagnutzungen (lt. MFA 2023)** - unabhängig davon, ob diese in einem Schutzgebiet liegen oder nicht - möglich:

- **Einmähdige Wiese**
- **Mähwiese/ -weide 2 Nutzungen**
- **Hutweide oder Dauerweide**
- **Wechselwiese**

Erst nach der **Kartierung** wird feststehen, ob der jeweils angemeldete Schlag eine Projektbestätigung erhalten kann oder nicht. Die **Anmeldung** ist daher **keine Zusage für** die Ausstellung einer **Projektbestätigung**. Eine neuerliche Besichtigung/Beurteilung bereits bestätigter Flächen ist nicht möglich.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene 3-seitige Formular ist direkt **an RU5 (Adresse siehe am Formular) zu senden**.

Naturschutzflächen - Auflagenänderungen

Etwaige Änderungswünsche (z.B. Umstellung der Pflegeauflagen, Schnittzeitpunkte) bei Naturschutzflächen sind in schriftlicher Form (mit BNR, Feldstücks- und Schlagnummer, NAFL-Kennung und Erläuterung) an die Abteilung Naturschutz **post.ru5@noel.gv.at** zu übermitteln. Die Bezirksbauernkammern geben Ihnen gerne Hilfestellung.

Gewässerrandstreifen im NAPV und GLÖZ 4 - Was gilt als Gewässer?

Mit der neuen GAP sowie der Novellierung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) besteht ab 2023 für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen **entlang von Oberflächengewässern** die **Verpflichtung zur Anlage von Pufferstreifen**.

WAS GILT ALS GEWÄSSER UND WAS NICHT?

- **Fließgewässer** sind Bäche bzw. Gerinne, bei denen aufgrund der Wasserführung eine **Gewässersohle ohne Bewuchs** vorhanden ist (meist verschlammt, keine durchgehende Vergrasung und/oder Verkrautung), auch wenn diese sehr schmal sind.
- **Stehende Gewässer** sind Seen und Teiche.
- **KEINE GEWÄSSER** sind:
 - Straßenentwässerungsanlagen (Gräben) als technischer Bestandteil einer Straßenanlage
 - Verrohrte Gewässer bzw. unterirdische Verrohrungen
 - Retentionsbecken
 - Gräben, Mulden, Bodenvertiefungen oder andere vergleichbare Elemente, die durchgehend vergrast oder verkrautet sind und keine verschlammte oder unbewachsene Sohle (Boden) aufweisen.

Wirtschaftsdünger und Harnstoff - Einarbeitung auf LN ohne Bodenbedeckung

Die Einarbeitung von Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärresten, nicht stabilisierten Harnstoffdüngern und nicht entwässertem Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen und ist bis spätestens 12 Stunden nach der Ausbringung abzuschließen.

Bei Betrieben mit mehr als 5 ha Ackerfläche sind dazu folgende schriftliche Aufzeichnungen formlos zu führen:

- Feldstücksbezeichnung und Feldstücksgröße (bzw. Schlagbezeichnung und Schlaggröße)
- Anzubauende Kultur
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung
- Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Einarbeitung
- Art des ausgebrachten Düngemittels

Diese Aufzeichnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Ausbringung zu führen, 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Entsprechende Aufzeichnungsformulare liegen in der Bezirksbauernkammer auf.

Düngung mit Harnstoff

Auf einem Blick:

- Harnstoffdüngung vor dem Anbau: Einarbeitungspflicht innerhalb von 4 Stunden
- Harnstoffdüngung als Kopfdünger in den Bestand: Bis 30. Juni 2023 wie bisher möglich, ab 1. Juli 2023 nur noch stabilisierter Harnstoff (mit Ureasehemmer) als Bestandesdünger zulässig.

Im Detail:

Bei der Anwendung von nicht stabilisiertem Harnstoff als Bodendünger sind auf Grundlage der Ammoniakreduktionsverordnung ab heuer folgende Auflagen zu beachten: Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung (= LN ohne flächendeckenden Pflanzenbestand) ist nicht stabilisierter Harnstoff (= Harnstoff ohne Ureasehemmer) unverzüglich, spätestens 4 Stunden nach der Ausbringung, einzuarbeiten. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit Beendigung des Ausbringvorgangs auf einem Feldstück/Schlag.

Hierfür sind ebenfalls Aufzeichnungen in der bereits oben (Wirtschaftsdüngereinarbeitung) genannten Form notwendig.

Für die Anwendung von Harnstoff als Kopfdünger in einem Bestand ohne Einarbeitungsmöglichkeit gilt Folgendes: Keine weiteren Auflagen bis 30. Juni 2023. Ab dem 1. Juli 2023 ist nur noch Harnstoff mit Ureasehemmstoff als Kopfdünger ohne Einarbeitung zulässig. Handelsbezeichnungen von Harnstoff mit Ureasehemmer: Alzon® neo-N; theoretisch auch UTEC® 46, dieser ist jedoch derzeit sanktionsbedingt kaum/nicht verfügbar. **Die Ausbringung von in Wasser aufgelöstem Harnstoff als Blattdünger ist wie gewohnt ohne weitere Auflagen möglich.**

Bodenuntersuchungsaktion Gmünd und Zwettl

Die Bodenuntersuchung ist eine freiwillige Maßnahme, um eine effiziente Düngung der einzelnen Kulturen zu ermöglichen. Betriebe, die am AMA-Gütesiegel teilnehmen, müssen Bodenuntersuchungen durchführen.

Um über den (Versorgungs-)Zustand, vor allem den pH-Wert und den Phosphor- und Kaligehalt des Bodens Bescheid zu wissen, ist eine Bodenuntersuchung (Grunduntersuchung) empfehlenswert. In Zeiten, in denen die Düngemittel hohen Preisen unterliegen, ist eine gezielte Düngung mit Bodennährstoffen aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll. **Um die Versorgungsstufen des Bodens zu kennen wird empfohlen, etwa alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung durchzuführen.**

Interessant kann auch eine Untersuchung des Humusgehalts sein, ob sich der Humusgehalt, welcher sich auf das Wasserspeichervermögen des Bodens auswirkt, im Laufe der Jahre ändert.

Probesäckchen für die Bodenuntersuchung sind in den Bezirksbauernkammern Gmünd und Zwettl erhältlich!

Abgabe der Bodenproben: BBK Gmünd oder BBK Zwettl **bis spätestens 16. Mai!**

Bioflächen Bekanntmachung

Seit dem Inkrafttreten der neuen Bio-Verordnung am 1.1.2022 sind Bio-Betriebe verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationen mit unerlaubten Betriebsmitteln bzw. konventioneller Ware umzusetzen. Die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen zu Lohntätigkeit, Lagerung etc. werden durch das korrekte Ausfüllen und Dokumentieren der bekannten Checkliste vollumfänglich erfüllt. Dies wurde auch bei den Bio-Kontrollen im Jahr 2022 bereits überprüft.

Generell gilt für alle Bio-Betriebe: Grenzt die Biofläche an ein konventionell bewirtschaftetes Nachbargrundstück an, das nicht Grünland oder Wald ist, nicht dem Feldfutterbau dient und auch nicht durch eine Pufferzone, Hecke oder Brache von der Bio-Fläche getrennt ist, muss der Bio-Landwirt den konventionellen Nachbarbewirtschafteter auf die biologische Bewirtschaftung hinweisen, die besondere Vorsicht bei der Ausbringung von Betriebsmitteln erfordert.

Seit Februar 2023 wurde im INSPIRE Agraratlas agraratlas.inspire.gv.at ein Kartenlayer ergänzt, der alle im MFA 2022 mit der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ belegten Flächen rot schraffiert hervorhebt.

Das bedeutet, dass für alle Flächen, welche im MFA 2022 an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im ÖPUL teilgenommen haben, die Informationspflicht damit erfüllt ist. Zukünftig sollen jedes Jahr zum Jahreswechsel die Flächen der ÖPUL-Bio Maßnahme aus dem MFA des Vorjahres (Stichtag 1. April) in den Agraratlas gehoben werden.

Für Flächen, die 2022 nicht an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilgenommen haben, ist bis zum Vegetationsbeginn 2023 auf andere Art und Weise gemäß Checkliste die Informationspflicht zu erfüllen.

Pflanzenschutzgeräte - Nur mit gültiger Prüfplakette verwenden!

Seit dem 26.11.2016 dürfen in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte nur noch mit gültiger Prüfplakette gemäß der NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung verwendet werden!

Unter www.noe.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzgeraetekontrolle0.html kann das Register der autorisierten Werkstätten, die entsprechende Überprüfungen durchführen, abgerufen werden. Nach der ersten Überprüfung, die 5 Jahre gültig war, muss alle 3 Jahre eine Kontrolle durchgeführt werden.

Neugeräte gelten innerhalb der ersten fünf Jahre ab Kauf (Datum am Kaufvertrag) als überprüft. Wurde eine Feldspritze z.B. am 10. Mai 2018 gekauft, so muss die erstmalige Überprüfung vor dem 10. Mai 2023 erfolgen. Der Abstand zwischen den weiteren Kontrollen darf drei Jahre nicht überschreiten. Der Nachweis wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle über die Vorlage des Kaufvertrages erbracht.

Pilotprojekt „Wölfe - Förderung vorbeugender Herdenschutzmaßnahmen - NÖ“

Aufgrund der Ansiedelung von Wölfen in NÖ und den dadurch entstandenen Schäden an Weidetieren, hat das Land NÖ im Jahr 2019 ein Pilotprojekt zur Förderung vorbeugender Herdenschutzmaßnahmen gestartet.

Das Projekt bietet finanzielle Unterstützung für die Errichtung bzw. Adaptierung von Einzäunungen, die über die Mindestkriterien eines ordentlichen Weidezaunes hinausgehen und den Vorgaben von Herdenschutzzäunen, entsprechend der Verordnung zum Jagdgesetz gemäß § 100a, folgen.

Vor der Projektteilnahme ist eine Beratung vor Ort notwendig. Es werden die möglichen technischen Herdenschutzmaßnahmen festgelegt, die durch das Pilotprojekt gefördert werden können.

Kontakt und nähere Informationen:

Reinhard Gastecker, LK NÖ

T 05 0259-23203, E reinhard.gastecker@lk-noe.at

Stromkostenzuschuss: Stufe 2 startet!

Der „Stromkostenzuschuss Landwirtschaft 2022 - **Stufe 1**“ soll im **2. Quartal 2023 durch die AMA ausbezahlt werden**. Es handelt sich dabei um einen pauschalen Zuschuss mit Flächen- und Tierbezug, mit dem MFA 2022 als Datengrundlage. Eine gesonderte Beantragung des Zuschusses war nicht notwendig (=Autoantrag).

Die Stufe 2 des Stromkostenzuschusses richtet sich an Betriebe mit hohem Strombedarf mit folgenden Betriebszweigen oder Tätigkeitsfeldern der landwirtschaftlichen Urproduktion bzw. des landwirtschaftlichen Nebengewerbes sowie sonstiger nicht gewerblicher Art:

- Elektrisch betriebene Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
- Elektrisch betriebene Belüftung, Kühlung oder Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Achtung: Ein elektrisch betriebener Milchkühltank kann im Rahmen der Stufe 2 nicht anerkannt werden, da der Stromverbrauch bereits über Stufe 1 abgegolten wird.)
- Produktion von Gemüse, Obst oder Zierpflanzen im geschützten Anbau
- Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Innenräumen mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen (z.B. Pilze, Hanf, Schnecken, Insekten)
- Aquakultur und Teichwirtschaft mittels Einsatz elektrisch betriebener Anlagen
- Weinproduktion
- Be- und Verarbeitung sowie Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Buschenschank und Almausschank
- Vermietung von Privatzimmern oder Ferienwohnungen

Zusätzlich zum Vorliegen eines MFA 2022, welcher bis 17. April 2023 nachgereicht werden kann, ist eine separate Beantragung im eAMA unter „**Eingaben - Andere Eingaben**“ im **Bereich MFA unter dem Titel „Antrag auf Stromkostenzuschuss - Landwirtschaft für stromintensive Betriebe“** notwendig. **Die Beantragung hat zwischen 6. Februar 2023 und 17. April 2023 zu erfolgen** und kann selbständig mit eAMA - Pincode vorgenommen werden (keine Verpflichtung zur Handy-Signatur).

Detaillierte Informationen und ein **Erklärvideo** finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer: www.lko.at unter „**Förderungen - weitere Förderungen**“ sowie im Merkblatt „**Stromkostenzuschuss - Landwirtschaft**“ der AMA auf www.ama.at unter **Formulare & Merkblätter**. Ebenso auf der Homepage der Landwirtschaftskammer zu finden ist ein „**Entlastungsrechner**“. Hier kann durch Eingabe der betrieblichen Daten inkl. Jahresstromverbrauch einfach ermittelt werden, ob eine Antragstellung der Stufe 2 überhaupt Sinn macht.

Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe

Alle Informationen zur Förderung und Einreichung sind unter lw.klimafonds.gv.at abrufbar. Dort findet man auch eine umfassende FAQ-Liste zum Förderprogramm und eine Liste der EnergieberaterInnen.

Zielgruppe:	BewirtschafterInnen eines österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit LFBIS - Betriebsnummer
Ziel des Programms:	Steigerung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor
Programmverantwortliche Stelle:	Klima- und Energiefonds
Abwicklungsstelle:	Kommunalkredit Public Consulting (KPC)
Zeitraum der Antragstellung:	15. Februar 2023 bis 28. November 2025 (12 Uhr), ausschließlich online unter lw.klimafonds.gv.at
	Antragstellung VOR der Umsetzung der Maßnahme (Ausnahme Modul D)
Maximale Förderhöhe:	250.000 € pro Betrieb

Folgende Module werden gefördert:

Modul A:

- PV-Anlagen (bis max. 50 kWp) mit **Speicher** (bis max. 50 kWh) und **Notstromfunktion**
- Nachrüstung Speicher mit **Notstromfunktion** bei vorhandener PV-Anlage
- LED-Systeme im Innen- und Außenbereich mit Installation von Lichtsteuersystemen

Modul B:

- Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes durch qualifizierten Energieberater

Modul C:

- Energieeffizienzmaßnahmen
- Erneuerbare Energien & Energiespeicherung
- E-Mobilität
- Energiemanagementsysteme

Für die beiden **Module B und C** sind die Inanspruchnahme einer **qualifizierten Energieberatung** bzw. die **Mitwirkung eines / einer EnergieberaterIn Voraussetzung**.

Modul D:

- Umbau des Zählerkastens hinsichtlich Notstromfähigkeit

Ein **Info-Webinar zum Nachschauen und detaillierte Erstinformation** bezüglich Programmdetails und Antragstellung finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer: noe.lko.at unter „Bauen, Energie & Technik“ - „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Referat Energie unter T 05 0259-29230 oder per Mail unter energie@lk-noe.at.

Antragstellung Investitionsförderung Periode 2023 bis 2027

Im Rahmen der neuen Programmperiode zur ländlichen Entwicklung 2023 bis 2027 ist eine Antragstellung bezüglich Investitionsförderung ausschließlich über die digitale Förderplattform (DFP) der AMA möglich. Dazu ist eine **Handysignatur des Antragstellers unbedingt notwendig**. Wesentliche Änderungen im Vergleich zur vergangenen Periode sind:

- Liefer- bzw. Leistungsdatum ist für die Kostenanerkennung ausschlaggebend
- Wegfall der Obergrenzen für außerlandwirtschaftliches Einkommen
- Keine Förderung für Gebäude mit fossilen Heizsystemen
- Einzelbetriebliche Förderung von Pflanzenschutzgeräten, Direktsaatanbaugeräten (beides bei entsprechender Auslastung) und von Notstromaggregaten
- Voraussichtliche Antragstellung ab April 2023 für Investitionen in Verkaufs- und Präsentationsräumen im Rahmen der Diversifizierung bei der NÖ-Landesregierung
- AIK-Untergrenze 20.000 €, generell 50 % Zinsenzuschuss
- Förderung von Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen

Detaillierte Informationen finden Sie sowohl auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Niederösterreich unter „**Förderung - Förderungen 2023 – 2027 - Investitionsförderung**“, als auch im ausführlichen **Artikel in der Februar 2023 - Ausgabe „Die Landwirtschaft“ auf den Seiten 12 bis 16**. Die Antragstellung kann in der digitalen Förderplattform (DFP) bei der AMA selbst vorgenommen werden. Wenn Sie die Antragstellung inklusive einscannen und hochladen aller notwendigen Unterlagen durch den Berater der Bezirksbauernkammer vornehmen lassen wollen, so ist dies gegen einen pauschalen Kostenersatz von 100 € je Antrag möglich.

Bei Fragen melden Sie sich bitte in Ihrer Bezirksbauernkammer!

Verlängerung Waldfondsmaßnahmen

Aus gegebenem Anlass möchten wir darüber informieren, dass die geförderten Waldfondsmaßnahmen wie Kulturlächenvorbereitung, Aufforstung, Pflege sowie Durchforstung um weitere zwei Jahre verlängert wurden.

- Antragsstellungen sind bis zum 31.1.2025 möglich
- Durchführung der Maßnahmen bis spätestens 31.7.2026
- Auszahlung der Fördergelder bis spätestens 1.2.2027

Vorbereitungslehrgang zur FacharbeiterInnenprüfung Landwirtschaft 2023/24

In dem Lehrgang zum/zur FacharbeiterIn Landwirtschaft erwartet die TeilnehmerInnen eine fundierte Ausbildung in den Fachbereichen Pflanzenbau, Tierhaltung, Betriebswirtschaft und Landtechnik. Der Lehrgang umfasst auch Zertifikate, wie den/die TGD-ArzneimittelanwenderIn und den EU-Befähigungsausweis für Tiertransporte. Das Ausbildungszertifikat ermöglicht zudem die Beantragung des NÖ-Pflanzenschutzsachkundeausweises.

Termin und Ort: LK Technik Mold, BBK Zwettl und LFS Edelfhof.
In der Zeit von 2. Oktober 2023 bis 15. März 2024 sind einzelne Module zu absolvieren.

Kosten: 950 € exklusive Skripten und Prüfungsgebühren

Anmeldeformulare: Formulare unter www.lehrlingsstelle.at

Anmeldung: LFA NÖ, T 05 0259-26403 bis 1. Juli

Es findet eine Online-Infoveranstaltung am Mittwoch, den 24. Mai um 19.30 Uhr statt.

Anmeldung: LFA NÖ, T 05 0259-26403 bis 21. Mai

Tipps für den erfolgreichen Weidebeginn

Themen: Wertvolle Tipps, wie man eine Weide errichtet und bewirtschaftet;
Praxisteil - Zaunbauvorführung.

Termin: Montag, 3. April von 9 bis 13 Uhr

Ort: Landwirtschaftliche Fachschule Edelhof, 3910 Edelhof 1

Referent: Ing. Helmut Riegler-Zauner, LK NÖ

Kosten: 10 € pro Person (gefördert); 20 € pro Person (ungefördert)

Anmeldung: LK NÖ, T 05 0259-13200 **bis 27. März**



Aufzeichnungsbonus - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Themen: Inhalte zur Erfüllung der Vorgaben zum Aufzeichnungsbonus im Rahmen der Erstniederlassung; Grundlagen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Betriebliche und private Abgrenzung.

Termin: Freitag, 14. April von 8 bis 12 Uhr

Ort: Bezirksbauernkammer Zwettl, Pater Werner Deibl-Str. 8, 3910 Zwettl

Referent: Ing. Robert Höllerer MBA, LK NÖ

Kosten: 15 € pro Betrieb (gefördert); 30 € pro Person (ungefördert)

Anmeldung: BBK Zwettl, T 05 0259-42100 **bis 7. April**

Onlineseminar: Wegweiser für die Schaf- und Ziegenhaltung

Themen: Artgerechte Haltung, rechtliche Verpflichtungen sowie relevante Themen rund um die Schaf- und Ziegenhaltung.

**Termin: Freitag, 21. April von 17 bis 20 Uhr und
Samstag, 22. April von 9 bis 12 Uhr**

Ort: Online - zu Hause am PC

Referent: DI Patrizia Reisinger; DI Laura Peham

Kosten: 50 € pro Person (gefördert); 100 € pro Person (ungefördert)

Anmeldung: Landesverband für Schafe und Ziegen, T 05 0259-46901 **bis 14. April**



Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerobmann:

Dietmar Hipp eh

Markus Wandl eh

Der Kammersekretär:

DI Bernhard Löscher eh

Ing. Mag.FH Martin Spitaler, BEd eh



SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer Gmünd:

23., 30. März; 13., 20., 27. April; 11., 25. Mai; 15., 22., 29. Juni

jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****SVS-Sprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl:**

21., 28. März; 4., 11., 18., 25. April; 2., 9., 16., 23., 30. Mai; 6., 13., 20., 27. Juni

jeweils von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Sprechtag von Frau Abg.z.NR Martina Diesner-Wais in der Bezirksbauernkammer Gmünd**3. April; 8. Mai; 12. Juni - jeweils von 9 bis 10 Uhr – **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Rechtssprechtag in der Bezirksbauernkammer Gmünd: 13. April; 11. Mai; 7. Juni (Mi)**jeweils von 13 bis 15 Uhr – **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Rechtssprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl: 20. April; 25. Mai; 15. Juni**jeweils von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr – **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Steuersprechtag der LBG Gmünd in der Bezirksbauernkammer Gmünd:**11. April; 2. Mai; 13. Juni - jeweils von 9 bis 12 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Steuersprechtag in der Bezirksbauernkammer Zwettl: 24. März; 28. April; 26. Mai; 23. Juni**jeweils von 9 bis 12 Uhr - **nur mit Terminvereinbarung möglich!****Zuchtrinderversteigerung Zwettl: 29. März; 10. Mai; 21. Juni****Kälbermarkt Zwettl: 4., 25. April; 16. Mai; 6., 27. Juni****Bezirksbauernkammer aktuell****Herausgeber:****Bezirksbauernkammer Gmünd**, Bahnhofstraße 12, 3950 Gmünd, T 05 0259-40500, F 05 0259 40599, E office@gmuend.lk-noe.at, Internet: www.noelko.at/gmuend**Bezirksbauernkammer Zwettl**, Pater Werner Deibl Straße 8, 3910 Zwettl, T 05 0259-42100, F 05 0259 42199, E office@zwettl.lk-noe.at, Internet: www.noelko.at/zwettl**Redaktion:** DI Bernhard Löscher, **Redaktionssekretariat:** Helga Kropfreiter**Medieninhaber:** Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, T 05 0259**Zulassungsnummer:** 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei**Verlagsort, Herstellungsort:** St. Pölten, St. Pölten, **Verwaltung und Inseratenannahme:** Helga Kropfreiter

Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

**Energie**

noe.lko.at/beratung

Sie haben allgemeine Fragen zu energie- oder klimarelevanten Themen. Sie wollen sich über Biomasseheizungen oder Nahwärmanlagen informieren oder den Energieverbrauch am eigenen Betrieb reduzieren.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG **Landtechnik**

noe.lko.at/beratung

Sie haben allgemeine landtechnische Fragen, wollen sich im verkehrsrechtlichen Bereich informieren oder haben allgemeine Fragen zu Kooperationen oder Maschinenring.

lkberatung

STARKER PARTNER
KLARER WEG